Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

Zl.IX-N-2/15-1977 20.Juli 1977

Betr.: Naturdenkmalerklärung;
Fuchsteich und seine Umgebung, KG Hirschbach.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 17. MRZ 1978

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl.5500-0, den Fuchsteich, Parzellen Nr.319, 1044, 1045 und 928, KG Hirschbach, sowie den unterhalb des Dammes dieses Teiches gelegenen kleinen Teich, Parzelle Nr.930, 931 und 933, und dieUmgebung der beiden Teiche in ihrer Gesamtheit zum Naturdenkmal.

Diese Teiche befinden sich ca. 1 km westlich von Hirschbach und sind diese über Güterwege direkt erreichbar.

Für diese Teichflächen wird als Nutzung die Fischwirtschaft samt allen hiefür erforderlichen Maßnahmen zugelassen.

Gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. wird nachfolgender Umgebungsbereich der beiden Teiche zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt:

Parzellen Nr.819, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 832, 833, 837, 838, 839, 840, 846, 856, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937,938, 939, 940, 941, 943, 946, 957, 1031, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042,1043, 1044, 1045, 1046.

Für diese Parzellen,welche den Umgebungsbereich bilden,ist die derzeitige Kultur- bzw. Nutzungsform zu erhalten.

Änderungen des Umgebungsbereiches bzw. der Naturdenkmale bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd. Ebenso ist die Errichtung von Baulichkeiten untersagt, soferne sie nicht unmittelbar der Grünlandnutzung der betreffenden Grudstücke selbst dienen.

Begründung:

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, vom 29.1.1968,GZ III/2-1373/10n-1968, wurde der Fuchsteich und seine Umgebung zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

Da das neue Naturschutzgesetz vom 11.11.1976, LGBl.5500-0, Übergangsbestimmungen nicht vorsieht, war ein Verfahren zur Erklärung des Fuchsteiches und Umgebung zum Naturdenkmal einzuleiten.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz die Naturdenkmalerklärung des Fuchsteiches befürwortet mit der Begründung, daß der Schutz kleiner Gewässer und die Erhaltung ihrer Natur auch im besonderen Interesse des Umweltschutzes liege.

Ebenso befürwortet wurde die Naturdenkmalerklärung von der Gemeinde Kirchberg am Walde.

Schließlich wurde vom Sachverständigen für Naturschutz nachfolgendes Gutachten abgegeben:
Der Fuchsteich und seine Umgebung stellen eine typische Teichlandschaft des Waldviertels dar und bilden als solches ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Gerade dadurch und auf Grund ihres Erholungswertes erfreuen sich dieser Teich und Umgebung zunehmender Beliebtheit bei der Bevölkerung.

Um eine weitestgehende Erhaltung dieses typischen Elementes des Landschaftsbildes des oberen Waldviertels zu sichern, wird die Unterschutzstellung der beiden Teiche samt Dämmen und Ufern beantragt, ebenso die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches, da das Erscheinungsbild und die Erhaltung dieses Naturgebildes durch die Umgebung maßgeblich mitbestimmt werden.

Da somit der Fuchsteich und seine Umgebung ein gestaltendes Element der Landschaft bildet, war er, wie im Spruche ausgeführt, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die den Verfügungsberechtigten über das Naturdenkmal sowie die mitgeschützte Umgebung vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen gründen sich auf die gutächtliche Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz und dienen der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid

zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- je Bogen zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg am Walde;
2. Herrn und Frau Johann und Erna Bartl, Hirschbach 85;
3. Herrn und Frau Eduard und Julia Bierbach, Hirschbach 35;
4. Herrn und Frau Eduard und Anna Bierbach-Binder, Hirschbach 37;
5. Herrn und Frau Franz und Julia Brauneis, Kirchberg am Walde 126;
6. Herrn und Frau Franz und Margarete Breitenseher, Hirschbach 11;
7. Frau Maria Dienstl, Hirschbach 70;
8. Herrn und Frau Johann und Aloisia Edlinger, Hirschbach 1;
9. Herrn Willibald Figerl, Rußbergstraße 24-32/11/2/8, 1210 Wien;
10. Frau Eva Antony, Schiffamtsgasse 5/3/14, 1020 Wien;
11. Frau Margarete Figerl, Wolfsaugasse 6/4/21 a, 1200 Wien;
12. Herrn Josef Fischer-Ankern, Kirchberg am Walde;
13. Herrn und Frau Rudolf und Paula Glanz, Stölzles 21;
14. Frau Franziska Grünbeck, Hirschbach 99;
15. Herrn und Frau Karl und Marie Hofmann, Hirschbach 36;
16. Herrn und Frau Karl und Franziska Mayer, Hirschbach 33;
17. Herrn und Frau Anton und Theresia Nigischer, Hirschbach 47;
18. Herrn Rudolf Polt, Hirschbach 34;
19. Frau Herta Polt, Hirschbach 34;
20. Frau Christine Pomaßl, Hirschbach 34;
21. das röm.kath.Pfarramt Hirschbach;
22. die Rechtsnachfolger nach Johanna Schmalek, Hirschbach 10;
23. Frau Hilda Schuh, Hirschbach 43;
24. Herrn und Frau Wilhelm undRosina Weiss, Arnezhoferstraße 10/17, 1020 Wien;
25. Herrn Dr.Willibald Edinger, 3013 Tullnerbach-Lawies;

ferner zur Kenntnis an:

26. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau;
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach).

Der Bezirkshauptmann
w. Hofrat Dr. Brosch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

Zl. IX-N-2/16-1977 27. Dezember 1977

Betr.: Naturdenkmalerklärung;
Fuchsteich und seine Umgebung, KG Hirschbach, Berichtigung.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 17. MRZ. 1978

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 20.7.1977, Zl.IX-N-2/15-1977, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, wie folgt berichtigt:

Auf Seite 1, 2. und 3. Zeile, sind anstelle der Parzellen Nr.319 und 928 die Parzellen Nr.1044 und 1045 zu setzen und ist weiters in der 4. Zeile vor der Parzelle Nr.930 zusätzlich die Parzelle Nr.929 anzuführen.

Demzufolge sind beim Umgebungsbereich der beiden Teiche diese Parzellen zu streichen, und zwar auf Seite 1, 5. Absatz, 3.Zeile die Nr.929, und in der 5. Zeile die Nr.1044 und 1045.

Begründung:

Durch die im Jahre 1975 vom Vermessungsamt Gmünd für die KG Hirschbach durchgeführte Richtigstellung zwischen Grundbuch und Kataster ergaben sich u.a. die im Spruch angeführten Änderungen in der Parzellenbezeichnung. In den Bescheid vom 20.7.1977 wurden irrtümlicherweise noch teilweise die alten Parzellennummern aufgenommen.

Aus diesem Grunde war es notwendig, von Amts wegen einen Berichtigungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg am Walde;
2. Herrn und Frau Johann und Erna Bartl, Hirschbach 85;
3. Herrn und Frau Eduard und Julia Bierbach, Hirschbach 35;
4. Herrn und Frau Eduard und Anna Bierbach-Binder, Hirschbach 37;
5. Herrn und Frau Franz und Julia Brauneis, Kirchberg am Walde 126;
6. Herrn und Frau Franz und Margarete Breitenseher, Hirschbach 11;
7. Frau Maria Dienstl, Hirschbach 70;
8. Herrn und Frau Johann und Aloisia Edlinger, Hirschbach 1;
9. Herrn Willibald Figerl, Rußbergstraße 24-32/11/2/8, 1210 Wien;
10. Frau Eva Antony, Schiffamtsgasse 5/3/14, 1020 Wien;
11. Frau Margarete Figerl, Wolfsaugasse 6/4/21 a, 1200 Wien;
12. Herrn Josef Fischer-Ankern, Kirchberg am Walde;
13. Herrn und Frau Rudolf und Paula Glanz, Stölzles 21;
14. Frau Franziska Grünbeck, Hirschbach 99;
15. Herrn und Frau Karl und Marie Hofmann, Hirschbach 36;
16. Herrn und Frau Karl und Franziska Mayer, Hirschbach 33;
17. Herrn und Frau Anton und Theresia Nigischer, Hirschbach 47;
18. Herrn Rudolf Polt, Hirschbach 34;
19. Frau Herta Polt, Hirschbach 34;
20. Frau Christiane Pomaßl, Hirschbach 34;
21. das röm.kath.Pfarramt Hirschbach;
22. die Rechtsnachfolger nach Johanna Schmalek, Hirschbach 10;
23. Frau Hilda Schuh, Hirschbach 43;
24. Herrn und Frau Wilhelm und Rosina Weiss, Arnezhoferstraße 10/17, 1020 Wien;
25. Herrn Dr.Willibald Edinger, 3013 Tullnerbach-Lawies;

ferner zur Kenntnis an:

26. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau;
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach).

Für den Bezirkshauptmann
Reg.Rat Dr.Wegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

Zl.IX-N-2/15-1977 20.Juli 1977

Betr.: Naturdenkmalerklärung;
Fuchsteich und seine Umgebung, KG Hirschbach.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 17. MRZ 1978

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl.5500-0, den Fuchsteich, Parzellen Nr.319, 1044, 1045 und 928, KG Hirschbach, sowie den unterhalb des Dammes dieses Teiches gelegenen kleinen Teich, Parzelle Nr.930, 931 und 933, und dieUmgebung der beiden Teiche in ihrer Gesamtheit zum Naturdenkmal.

Diese Teiche befinden sich ca. 1 km westlich von Hirschbach und sind diese über Güterwege direkt erreichbar.

Für diese Teichflächen wird als Nutzung die Fischwirtschaft samt allen hiefür erforderlichen Maßnahmen zugelassen.

Gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. wird nachfolgender Umgebungsbereich der beiden Teiche zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt:

Parzellen Nr.819, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 832, 833, 837, 838, 839, 840, 846, 856, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937,938, 939, 940, 941, 943, 946, 957, 1031, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042,1043, 1044, 1045, 1046.

Für diese Parzellen,welche den Umgebungsbereich bilden,ist die derzeitige Kultur- bzw. Nutzungsform zu erhalten.

Änderungen des Umgebungsbereiches bzw. der Naturdenkmale bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd. Ebenso ist die Errichtung von Baulichkeiten untersagt, soferne sie nicht unmittelbar der Grünlandnutzung der betreffenden Grudstücke selbst dienen.

Begründung:

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, vom 29.1.1968,GZ III/2-1373/10n-1968, wurde der Fuchsteich und seine Umgebung zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

Da das neue Naturschutzgesetz vom 11.11.1976, LGBl.5500-0, Übergangsbestimmungen nicht vorsieht, war ein Verfahren zur Erklärung des Fuchsteiches und Umgebung zum Naturdenkmal einzuleiten.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz die Naturdenkmalerklärung des Fuchsteiches befürwortet mit der Begründung, daß der Schutz kleiner Gewässer und die Erhaltung ihrer Natur auch im besonderen Interesse des Umweltschutzes liege.

Ebenso befürwortet wurde die Naturdenkmalerklärung von der Gemeinde Kirchberg am Walde.

Schließlich wurde vom Sachverständigen für Naturschutz nachfolgendes Gutachten abgegeben:
Der Fuchsteich und seine Umgebung stellen eine typische Teichlandschaft des Waldviertels dar und bilden als solches ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Gerade dadurch und auf Grund ihres Erholungswertes erfreuen sich dieser Teich und Umgebung zunehmender Beliebtheit bei der Bevölkerung.

Um eine weitestgehende Erhaltung dieses typischen Elementes des Landschaftsbildes des oberen Waldviertels zu sichern, wird die Unterschutzstellung der beiden Teiche samt Dämmen und Ufern beantragt, ebenso die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches, da das Erscheinungsbild und die Erhaltung dieses Naturgebildes durch die Umgebung maßgeblich mitbestimmt werden.

Da somit der Fuchsteich und seine Umgebung ein gestaltendes Element der Landschaft bildet, war er, wie im Spruche ausgeführt, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die den Verfügungsberechtigten über das Naturdenkmal sowie die mitgeschützte Umgebung vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen gründen sich auf die gutächtliche Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz und dienen der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid

zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- je Bogen zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg am Walde;
2. Herrn und Frau Johann und Erna Bartl, Hirschbach 85;
3. Herrn und Frau Eduard und Julia Bierbach, Hirschbach 35;
4. Herrn und Frau Eduard und Anna Bierbach-Binder, Hirschbach 37;
5. Herrn und Frau Franz und Julia Brauneis, Kirchberg am Walde 126;
6. Herrn und Frau Franz und Margarete Breitenseher, Hirschbach 11;
7. Frau Maria Dienstl, Hirschbach 70;
8. Herrn und Frau Johann und Aloisia Edlinger, Hirschbach 1;
9. Herrn Willibald Figerl, Rußbergstraße 24-32/11/2/8, 1210 Wien;
10. Frau Eva Antony, Schiffamtsgasse 5/3/14, 1020 Wien;
11. Frau Margarete Figerl, Wolfsaugasse 6/4/21 a, 1200 Wien;
12. Herrn Josef Fischer-Ankern, Kirchberg am Walde;
13. Herrn und Frau Rudolf und Paula Glanz, Stölzles 21;
14. Frau Franziska Grünbeck, Hirschbach 99;
15. Herrn und Frau Karl und Marie Hofmann, Hirschbach 36;
16. Herrn und Frau Karl und Franziska Mayer, Hirschbach 33;
17. Herrn und Frau Anton und Theresia Nigischer, Hirschbach 47;
18. Herrn Rudolf Polt, Hirschbach 34;
19. Frau Herta Polt, Hirschbach 34;
20. Frau Christine Pomaßl, Hirschbach 34;
21. das röm.kath.Pfarramt Hirschbach;
22. die Rechtsnachfolger nach Johanna Schmalek, Hirschbach 10;
23. Frau Hilda Schuh, Hirschbach 43;
24. Herrn und Frau Wilhelm undRosina Weiss, Arnezhoferstraße 10/17, 1020 Wien;
25. Herrn Dr.Willibald Edinger, 3013 Tullnerbach-Lawies;

ferner zur Kenntnis an:

26. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau;
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach).

Der Bezirkshauptmann
w. Hofrat Dr. Brosch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

Zl. IX-N-2/16-1977 27. Dezember 1977

Betr.: Naturdenkmalerklärung;
Fuchsteich und seine Umgebung, KG Hirschbach, Berichtigung.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 17. MRZ. 1978

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 20.7.1977, Zl.IX-N-2/15-1977, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, wie folgt berichtigt:

Auf Seite 1, 2. und 3. Zeile, sind anstelle der Parzellen Nr.319 und 928 die Parzellen Nr.1044 und 1045 zu setzen und ist weiters in der 4. Zeile vor der Parzelle Nr.930 zusätzlich die Parzelle Nr.929 anzuführen.

Demzufolge sind beim Umgebungsbereich der beiden Teiche diese Parzellen zu streichen, und zwar auf Seite 1, 5. Absatz, 3.Zeile die Nr.929, und in der 5. Zeile die Nr.1044 und 1045.

Begründung:

Durch die im Jahre 1975 vom Vermessungsamt Gmünd für die KG Hirschbach durchgeführte Richtigstellung zwischen Grundbuch und Kataster ergaben sich u.a. die im Spruch angeführten Änderungen in der Parzellenbezeichnung. In den Bescheid vom 20.7.1977 wurden irrtümlicherweise noch teilweise die alten Parzellennummern aufgenommen.

Aus diesem Grunde war es notwendig, von Amts wegen einen Berichtigungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg am Walde;
2. Herrn und Frau Johann und Erna Bartl, Hirschbach 85;
3. Herrn und Frau Eduard und Julia Bierbach, Hirschbach 35;
4. Herrn und Frau Eduard und Anna Bierbach-Binder, Hirschbach 37;
5. Herrn und Frau Franz und Julia Brauneis, Kirchberg am Walde 126;
6. Herrn und Frau Franz und Margarete Breitenseher, Hirschbach 11;
7. Frau Maria Dienstl, Hirschbach 70;
8. Herrn und Frau Johann und Aloisia Edlinger, Hirschbach 1;
9. Herrn Willibald Figerl, Rußbergstraße 24-32/11/2/8, 1210 Wien;
10. Frau Eva Antony, Schiffamtsgasse 5/3/14, 1020 Wien;
11. Frau Margarete Figerl, Wolfsaugasse 6/4/21 a, 1200 Wien;
12. Herrn Josef Fischer-Ankern, Kirchberg am Walde;
13. Herrn und Frau Rudolf und Paula Glanz, Stölzles 21;
14. Frau Franziska Grünbeck, Hirschbach 99;
15. Herrn und Frau Karl und Marie Hofmann, Hirschbach 36;
16. Herrn und Frau Karl und Franziska Mayer, Hirschbach 33;
17. Herrn und Frau Anton und Theresia Nigischer, Hirschbach 47;
18. Herrn Rudolf Polt, Hirschbach 34;
19. Frau Herta Polt, Hirschbach 34;
20. Frau Christiane Pomaßl, Hirschbach 34;
21. das röm.kath.Pfarramt Hirschbach;
22. die Rechtsnachfolger nach Johanna Schmalek, Hirschbach 10;
23. Frau Hilda Schuh, Hirschbach 43;
24. Herrn und Frau Wilhelm und Rosina Weiss, Arnezhoferstraße 10/17, 1020 Wien;
25. Herrn Dr.Willibald Edinger, 3013 Tullnerbach-Lawies;

ferner zur Kenntnis an:

26. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau;
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach).

Für den Bezirkshauptmann
Reg.Rat Dr.Wegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: